# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für bie

## Lavanter Diöcese.

I. Einladung jum Beitritte in ben zu gründenden Priesterverein der Lavanter Diöcese. — II. Geset über die Ablösung der Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen, sammt Amtsunterricht. — III. Gesetz betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Bolks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungs-Anstalten und den Kostenauswand für benselben. — IV. Ministerial-Erlaß betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionssonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangel zugleich die Berpflichtungen eines spsemisiten hilfspriesters erfüllen. — V. Ministerial-Erlaß, betreffend die Bergütung ber Gebühren für persolvirte Stiftmessen an einen Pfarrprovisor aus öffentlichen Fonden.

#### I.

Bei ben vorjährigen Pastoral-Conferenzen wurde ganz allgemein das Berlangen nach einem Diöcesan- Priester-Bereine zur Gründung eines Diöcesan- Fondes ausgesprochen, welcher die allmälige Aufbesserung ber seelsorglichen Dotation, also die Unterstützung activer Seelsorger zum ausschließlichen Zwecke hätte.

Dieses Project wurde von der am Sitze des Bisthumes abgehaltenen Schluß-Conferenz gebilligt, und von derselben sofort ein Comité gewählt mit dem Auftrage, einen Statuten-Entwurf ausznarbeiten, denselben der Diöcesan-Geistlichkeit zur Begutachtung vorzulegen, und sodann auf Grund der eingelangten Gutachten die definitiven Statuten festzustellen.

Der eingeschlagene Weg führte jedoch zu keinem Resultate, benn abgesehen von der principiellen Meinungsverschiedenheit im Schoose des Comité selbst, sind aus den verschiedenen Decanaten auch so verschiedene sich direct und principiell widersprechende Ansichten kund geworden, daß sich das Comité außer Stande sieht, die ihm gewordene Aufgabe zu lösen, daher es auch sein Mandat in die Hände der diesjährigen Schluß-Conferenz niederlegte.

Um trothem — ba bas Bedürfniß nach Selbsthilfe immer bringender wird — zu einem Resultate zu gelangen, hat bas f. b. Consistorium nachfolgende Grundzüge der Bereins-Statuten entworfen.

Auf Grund dieses Entwurfes wird nun die Hochwürdige Diöcefan-Beiftlichkeit jum Beitritte eingeladen.

Wenn mehr als die Hälfte der activen Seelsorger ihren Beitritt erklären, so wird der Berein als begründet angesehen. In diesem Falle werden die Statuten im Detail ausgearbeitet werden; jedoch wird schon im vorhinein bemerkt, daß an den in diesem Entwurse entwickelten Grundsätzen nichts mehr werde geändert werten.

## Grundzüge

# der Statuten eines Priester-Bereines der Lavanter Diocese zur Gründung eines Diocesan-Fondes für active Seelsorger.

- §. 1. Der Berein führt ben Namen "Priester-Berein ber Lavanter Diöcese", ist ein Privatverein, auf bessen Unterstützung nur Bereinsmitglieber Anspruch haben.
- §. 2. Der Beitritt jum Bereine steht jedem Priefter frei, ebenso auch der Austritt unter den zu vereinbarenden Bedingungen.

- §. 3. Der ausschließliche Zwed des Bereines ift die Unterstützung activer Seelsorger, beren fassionmäßiges Einkommen zum standesmäßigen Lebensunterhalte nicht hinreicht, und die zugleich kein Privatvermögen besitzen; ober die unverschuldet durch Krankheit ober andere Unglücksfälle in augenblickliche Noth gerathen sind.
  - §. 4. Bebes Bereinsmitglied gahlt einen Grundungs- und einen Jahres = Beitrag.

Der Gründungs-Beitrag beträgt für alle Mitglieder ohne Unterschied 50 fl., welcher entweder auf einmal ober in fünf Jahresraten eingezahlt werden kann.

Der Jahres-Beitrag wird auf 1 fl. festgesetzt, ober es können statt bessen 20 fl. auf einmal ober in brei Jahresraten eingezahlt werden.

Bebes Mitglied verbindet fich, auf ben Tobfall mit irgend einem Legate ben Berein zu bebenten.

§. 5. Die Gründungs-Beiträge, Geschenke und Legate bilden bas Stamm = Capital bes Bereines, welches nie angegriffen, und von bem nur bie Zinsen alljährlich verwendet werden bürfen.

Bu Unterstützungen burfen nur bie eben genannten Zinsen, bie currenten Jahresbeitrage und andere ausbrücklich zur sogleichen Berwendung gewidmete Legate und Geschenke verwendet werden.

- S. 6. Jebes Mitglied hat erft nach brei Jahren, vom Tage bes Eintrittes an gerechnet, bas Recht auf die statutenmäßige Unterstützung.
- §. 7. Aus eben biesem Grunde wird ber Berein erst brei Jahre nach seiner Constituirung seine unterstützende Thätigkeit beginnen.
- §. 8. Alle anderen Bestimmungen bezüglich des Borstandes, der Berwaltung zc. werden nachsträglich getroffen werden.
- §. 9. Sollte bei geänderten Zeitverhältnissen eine Abanderung der Statuten, sei es bezüglich bes Bereinszweckes oder der Mittel zum Zwecke als nothwendig erscheinen, so wird dieselbe bei einer General-Bersammlung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder jederzeit beschlossen werden können.
- §. 10. Nach Gründung des Priester-Bereines würde der Emeritensonds-Berein aufgelöst werden, weil die meisten Diöcesan-Priester wohl nicht in der Lage wären, die Jahres-Beiträge zu beiden Bereinen zu erschwingen, weil der Zweck des Emeriten-Bereines zum großen Theile (in Betreff der kranken activen Priester nämlich) auch in den Statuten des Priester-Bereines enthalten ist, und weil endlich der Ersahrung zusolge ausnahmsweise Unterstützungen aus dem Religionssonde derzeit viel bereitwilliger den Desicienten ertheilt werden, als activen, wenn auch noch so dürftigen Priestern.

Im Falle ber Auflösung des Emeriten-Bereines wird selbstverständlich nach §. 5. ber Statuten besselben vorgegangen werden. Ohne ber Selbstbestimmung der Mitglieder vorgreifen zu wollen, geht jedoch für diesen Fall die diesämtliche Ansicht dahin, daß der Emeritensond mit seinem Barcapitale von circa 7000 fl. am zweckmäßigsten dem Stamm-Capitale des Priester-Bereines einzuverleiben wäre, jedoch so, daß, so lange die zur Zeit der Auflösung dem Bereine angehörigen Mitglieder leben, nur dieselben in Gemäßheit des §. 4 der Statuten desselben auf eine Unterstützung aus dem Zinsen-Erträgnisse obigen Capitals einen Anspruch hätten.

Die Hochwürdigen Diöcesans-Priester werden nun eingeladen, durch das vorgesetzte Decanalamt bis 1. Februar 1873 ihren Beitritt anher zu erklären, und sich zu äußern, ob sie dem Bereine beizustreten gesonnen sind.

Das erfte Bereinsjahr felbst aber murbe mit bem 1. Janner 1873 zu laufen beginnen.

Als Gründungs-Capital habe ich selbst bisher dreitausend Gulben ö. 28. bar bem Hochwürdigen f. b. Domcapitel übergeben.

Eine eingehendere Empfehlung des Bereines halte ich für überschiffig, da es sicherlich keinen Diöcesan-Priester gibt, der von der Nothwendigkeit eines solchen nicht überzeugt oder nicht geneigt wäre, sein Scherslein zur Erleichterung der Lage seiner geistlichen Mitarbeiter beizutragen — sei es auch in dem Falle, daß er selbst einer Unterstützung nicht bedürfte. Sagt ja der Apostel: "Charitas non quaerit, quae sua sunt". I. Cor. XIII. 5.

#### MI.

Nachbem Seine kaif. und königl. Apostol. Majestät bem vom steierm. Landtage in seiner 19. Sitzung am 20. October 1869 beschlossenen Gesetze über die Ablösung der Gelds und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1871 die Sanction zu ertheilen geruht haben und der darauf bezügliche Amtsunterricht, sowie die für die Local-Commissionen zu erlassende Amts-Instruction die höhere Genehmigung erhielt, so wird den Wohlehrwürdigen Pfründens und Kirchenvorstehungen hiemit dieses Gesetz sammt Amtsunterricht mit dem Bemerken kundgemacht, daß die Eingaben, Verhandlungen und Urkunden, welche bei der Durchsührung dieser Grundentlastung aufslausen, im Sinne des Gesetzes vom 18. März 1872, Nr. 34 R.-G.-B., die Stempels und Gebührensfreiheit, die dabei vorkommenden Correspondenzen aber auf Grund des Art. II, Abs. 15 des Gesetzes vom 2. October 1865, Nr. 108 R.-G.-B., die Portosreiheit genießen.

Die Pfründens und Kirchenvorstehungen werden aufgefordert, bei dem Ablösungsversahren, damit den Bezugsberechtigten nicht Schäden erwachsen, mit Umsicht vorzugehen und sich in zweiselhaften Fällen vom Ordinariate die Ertheilung von Auskünften oder Aussolgung von etwa im hiesigen Archive vorshandenen Rechtsbehelsen und zwar umsomehr rechtzeitig zu erbitten, als nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes specielle Berhandlungen mit den höheren Kirchenbehörden nicht eintreten und nach §. 22 die von den Parteien abgegebenen Erklärungen und eingegangenen Bergleiche einer höheren Genehmigung nicht bedürfen.

## Gefet vom 18. Inli 1871,

womit die Durchführung der Grundentlaftung in Bezug auf die Geld- und Raturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen angeordnet wird.

(Ausgegeben und versenbet am 19. October 1872.)\*)

Auf Antrag bes Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen wie folgt:

- §. 1. Unveränderliche Gelögiebigkeiten, sowie Natural-Leistungen, welche nicht in Folge bes Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unverändersliche Giebigkeit an Kirchen, Pfarren und Schulen entrichtet werden, sind von nun an nach folgenden Bestimmungen abzulösen:
- §. 2. Unter biesen abzulösenden Geldgiebigkeiten und Natural-Leistungen sind insbesondere jene verstanden, welche von ganzen Gemeinden oder einzelnen Insassen demeinden, als auf Grund und Boden haftende Berpflichtung für Dotationen der Kirchen, der kirchlichen Organe (Pfarrer, Stations-Caplane, Cooperatoren, Chorregenten, Organisten, Megner 2c.) oder des Lehrpersonales der Bolksschulen (Lehrer, Gehilfen 2c.) zu leisten sind.

Freiwillige Leiftungen zu ben gleichen Zwecken, auch wenn fie seit langer Zeit ober nach periodisch gleichem Ausmaße erfolgt find, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

- §. 3. Die Ablösung geschieht gegen Bergütung bes Werthes ber Schuldigkeit nach bem rechtlich gebührenben Ausmaße.
- S. 4. Der Berih ber unveränderlichen Gelbgiebigkeiten ift nach gleichen Jahresleiftungen in öfterreichischer Bahrung zu berechnen.
- §. 5. Die Ermittlung bes Werthes ber Natural-Leiftungen geschieht nach ben Preisen bes Ortes, in welchem bie abzulösenbe Schulbigkeit zu leiften mar, und zwar:
  - a) bei Naturalien, bie einem Marktpreise unterliegen, nach bem Durchschnitte ber Jahre 1860 bis einschließlich 1869;

<sup>\*)</sup> Diefes Gefet erhalt Rechtstraft am 2. Janner 1872.

- b) bei Naturalien, die keinen Marktpreis haben oder wo über diese Preise eine glaubwürdige Bescheinigung nicht erlangt werden kann, dann bei Arbeitsleistungen durch Sachverständige unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit.
- §. 6. In ben Fallen, wo Sachverständige eintreten, bestimmt ben einen Sachverständigen ber Bezirkshauptmann, ben anderen mahlt ber Bezirksausschuß.

Beibe Sachverständige mablen fich einen Obmann; wenn fie fich darüber nicht einigen können, wird ber Obmann vom Bezirkshauptmann bestimmt.

Dieselben Sachverständigen können für mehrere Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden beigezogen werden.

- §. 7. Gegen ben Ausstruch ber Sachverständigen findet keine Berufung statt; es sind dieselben jedoch über Begehren einer Partei vor der Abgabe des Befundes von den betreffenden Local-Commissionen (§. 13) zu beeiden und die Parteien berechtigt, denselben behufs einer gründlichen Benrtheilung des Gegenstandes ihre Erinnerungen zu machen.
- §. 8. Bon dem Werthe ber Jahresleiftung find die etwaigen Koften ber Einhebung und andere Auslagen, sowie allfällige Gegenleiftungen in Abschlag zu bringen.

Die Ermittlung bes Jahreswerthes biefer Abschlagspoften findet nach ben Bestimmungen bes g. 5 biefes Gefetes statt.

Der verbleibende reine Werth bildet im zwanzigfachen Anschlage bas Ablösungs-Capital und beffen fünfpercentige Zinsen bie Jahresrente bes Bezugsberechtigten.

- §. 9. Der Ablösungstag ift ber 1. Jänner nach Rechtstraft bes Ablösungsactes; bis zu biesem Tage ist bie bermalige Berpflichtung zu erfüllen.
- §. 10. Das Ablösungs-Capital ift auf Gulben abzurunden und ber Kreuzerbetrag am 1. Juli bes erften Ablösungsjahres in die Steuercasse bes Bezirfes, worin der entlastete Grund liegt, zu bezahlen.

Das sonach verbleibende Ablösungs-Capital ift in 20 gleichen auf einander folgenden Jahresraten stets am 1. Juli an die obbezeichnete Steuercasse einzugahlen.

Es steht dem Berpflichteten frei, das ganze Ablösungs-Capital oder mehrere Raten auf einmal zu jeder Zeit zu bezahlen.

§. 11. Die fünfpercentigen Jahreszinsen sind von dem mit Schluß des Borjahres verbliebenen Capitalreste für die Zeit vom 1. Jänner die letzten December zu berechnen und gleich den Raten am 1. Juli jeden Jahres zu bezahlen.

Bei Capitals-Borauszahlungen während bes Laufes eines Jahres find die Zinsen für dieses Jahr benselben noch ganzjährig zu berechnen und gleichzeitig zu berichtigen.

- §. 12. Die Steuercaffe übergibt bie vom Berpflichteten eingezahlten Capitals= und Zinfen= beträge bemjenigen, welcher in bem betreffenden Erkenntniffe als zur Behebung berechtigt bezeichnet wird.
- §. 13. Local-Commissionen und Erkenntniß-Behörden erster Instanz sind die k. k. Bezirkhauptmannschaften, in beren Sprengel bas zu entlastende Object gelegen ist.

Berufungs-Inftanzen find bie f. f. Statthalterei und bas f. f. Ministerium bes Innern.

§. 14. Das Ablösungs-Verfahren wird über Anmelbungen eingeleitet, welche die Bezugsberechtigten bei der Ablösungs-Commission binnen Jahresfrist nach Rechtstraft dieses Gesetzes zu überreichen haben.

In ben Anmelbungen find bie Berechtigten und Berpflichteten, bie Art und Sohe bes Bezuges genau zu bezeichnen. Die naberen Bestimmungen bierüber erfolgen im Berordnungswege.

§. 15. Wenn die Bezugsberechtigten binnen einem Jahre, nachdem dies Gesetz volle Rechtsfraft erlangt hat, keine Anmeldung überreichen, so sind sie auf Berlangen auch nur eines Berpflichteten aufzusorbern, ihre Anmeldung betreffs aller in berselben Steuergemeinde befindlichen Berpflichteten binnen Monatsfrift zu überreichen.

Nach fruchtlosem Auslaufe biefer Frist ist bem Berechtigten auf bessen Kosten ein Curator behufs Unmelbung und Durchführung bes Grundentlastungs-Berfahrens zu bestellen.

- §. 16. Ueber die Anmelbung hat die Ablösungs-Commission eine Tagsahrt auf angemessene Zeit zur Ablösungs-Verhandlung auszuschreiben, und hiezu nicht blos die Berechtigten, sondern auch alle in der Anmelbung namhaft gemachten Verpslichteten vorzusaden mit dem Beisate, daß im Falle des Aussbleibens den Angaben der Anmelbung, insoweit sie durch die von Amtswegen nach §. 18 zu pslegenden Erhebungen nicht widerlegt werden, voller Glauben beigemessen, und hiernach, sowie nach der Lage der Acten entschieden werden würde.
- §. 17. Bei ber Ablösungs-Berhandlung fönnen sich bie Berpflichteten burch Machthaber vertreten lassen. Für Nichteigenberechtigte sind ihre gesetzlichen ober gerichtlich bestellten Bertreter beizuziehen.
- §. 18. Die zur Verhandlung eingelabenen Betheiligten ober beren Vertreter sind verpflichtet, babei die geforderten Auskünfte mündlich zu ertheilen, widrigens die Local-Commission berechtigt und verpflichtet ift, die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen und das Erkenntniß nach Lage der Acten zu schöpfen.

In Fällen wo Sachverftändige eintreten, find die Local-Commissionen verpflichtet, benselben die nöthigen Behelfe an die Hand zu geben und Aufflärungen zu ertheilen.

- §. 19. Kommt ein Bergleich, welcher in jedem Falle zu versuchen ist, nicht zu Stande, dann hat die Commission in den Fällen, wo das Recht zum Bezuge bestritten wird, auf Grundlage des sactischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen und dem Berpflichteten, welcher den Bezugstitel ansicht, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß er binnen einer Fallfrist von drei Monaten den Rechtsweg zu ergreisen und innerhalb derselben die Einbringung der Klage der LocalsCommission auszuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage als erloschen und das Entschädigungsserkenntniß als rechtskräftig angesehen werden würde.
- §. 20. Kann in einem Falle ber factische Besits nicht ermittelt werben, so hat die Commission ben Berechtigten unter gleicher Fallsrist auf den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechtssolge, daß die Nichtseinbringung der Klage als Berzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen wird.
- §. 21. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Borschrift über das summarische Bersahren zu verhandeln und mit möglichster Beschlennigung zu entscheiden. Die obsiegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheiles binnen acht Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Local-Commission zu überreichen.
- §. 22. Die von den Parteien oder ihren Bertretern bei den Ablösungs-Verhandlungen abgegebenen Erklärungen und eingegangenen Vergleiche bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit weder der Zustimmung
  der Hppothekargläubiger, noch der Genehmigung der administrativen oder Pflegschafts-Behörde, und gilt
  dies auch von den beschränkten Eigenthümern, Rugnießern oder Vertretern nicht eigenberechtigter Personen.
- §. 23. Im Ablösungs-Berfahren ist ben buchhalterisch abjustirten Fassionen über die Bezüge ber Seelsorger, Organisten, Meßner und Schullehrer, ben Protocollen behufs Feststellung ber Dotation berselben, ben Executions-Bewilligungen behufs Einbringung bieser Dotationen, ben diesfälligen Certificaten im Grundzerstücklungs-Versahren voller Glauben beizumessen, und machen dieselben Beweis für die rechtmäßigen Bezugstitel.
- S. 24. Wenn bewiesen wird, daß die in einer Schullehrer-Congrua-Fassion vorkommenden Naturalbezüge nur für den Organisten- oder Meßnerdienst zu leisten waren, so ist das Entschädigungs-Capital dafür der betreffenden Kirchencasse zuzuerkennen. Die Entscheidung darüber steht der Local-Commission zu.

Inwieferne die Rente eines solchen Capitals bem Schullehrer gebührt, ist aus ben Gesetzen über die Schullehrer-Dotationen zu entnehmen.

§. 25. Das Ablösungs-Erkenntniß ist in tabellarischer Form auszusertigen und beiben Theilen zuzustellen, bem Berechtigten jedoch bei bem Bestande mehrerer Berpflichteten berselben Gattung überdies ein summarisches Erkenntniß zu erfolgen.

Die Bestimmung ber Form ber Erkenntnisse, sowie ber Organe und Behörden, welche von benselben zu verständigen find, geschieht im Berordnungswege.

§. 26. Gegen Entscheidungen der Local-Commission ist die Berusung an die Statthalterei und im Falle der Nichtbestätigung des Erkenntnisses an das Ministerium des Innern innerhalb der Frist von dreißig Tagen zulässig und stets bei der Local-Commission einzubringen.

Begen ein bestätigtes Erfenntnig findet feine weitere Berufung ftatt.

§. 27. Das rechtsfräftige Ablösungs-Erkenntniß ift bem Steueramte mitzutheilen, welches über bie verpflichtete Realität die Evidenz führt.

Das Steueramt hat die Schuldigkeit an Capital und Zinsen nach ben Borschriften über die birecten Steuern einzuheben und zu verrechnen.

- 8. 28. Alle in biefem Gefete beftimmten Friften find Braclufiv-Friften.
- §. 29. Die burch bie Ablösungs-Berhandlungen entstehenden Koften für Entlohnung ber Sachverständigen, ber Ersatz ihrer Reisekoften, sowie die Botengange werden aus Landesmitteln bestritten.
- §. 30. Meine Minifter bes Innern, ber Juftig und ber Finanzen werben mit bem Bollzuge bieses Gesetzes beauftragt.

Lagenburg, am 18. Juli 1871.

Frang Joseph m. p.

Sohenwarth m. p.

Solgethau m. p.

Sabietinek m. p.

#### Amtsunterricht,

womit in Ausführung des steierm. Landesgesets vom 18. Juli 1871, L.-G.-B. 1872, Nr. 32, die näheren Bestimmungen über die Frist zur Einbringung der Anmeldungen behufs Ablösung der Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen, sowie über die Art und Weise der Einrichtung dieser Anmeldungen kundgemacht werden.

- §. 1. Das Ablösungs-Berfahren wird über Anmeldungen eingeleitet, welche bie Bezugsberechtigten bei der Ablösungs 20 cal Commission binnen Jahresfrist nach Nechtstraft des obigen Gesetzes zu überreichen haben.
- §. 2. Wenn die Bezugsberechtigten binnen obiger Frift (§. 1) keine Anmeldung überreichen, so find sie auf Berlangen auch nur Eines Berpflichteten aufzusordern, ihre Anmeldung betreffs aller in berselben Steuergemeinde befindlichen Berpflichteten binnen Monatsfrist zu überreichen. (§. 15 bes L. G. vom 18. Juli 1871.)

Das Berlangen ist bei ber Local - Commission einzubringen, welche auch die Aufforderung an die Bezugsberechtigten zu erlassen hat.

Die Monatsfrift beginnt vom Tage ber Buftellung ber Aufforberung.

- §. 3. Nach fruchtlosem Verlause dieser Monatsfrist (§. 2) ist dem Berechtigten auf bessen Kosten ein Eurator behufs Anmeldung und Durchführung des Grundentlastungs-Versahrens zu bestellen. (§. 15 des L.G. vom 18. Juli 1871.) Hiezu hat der Vorstand der Local-Commission einen verständigen, rechtschaffenen, mit dem Gegenstande der Verhandlung thunlichst vertrauten Mann aus der Nähe der Verspsichteten mittelst Decretes aufzustellen und davon den Bezugsberechtigten in Kenntniß zu setzen.
- §. 4. Die Anmelbung hat nach dem anruhenden Formulare der Anmelbungs-Tabelle zu geschehen, in welcher die Rubriken I, II und III vollständig, von der Rubrik V aber nur die Kosten der Einhebung, dann die Angaben, worin die Gegenleistung und die sonstigen Auslagen bestehen, von dem Anmelder möglichst genau auszufüllen sind.

Es bleibt jedoch bem Anmelder freigestellt auch alle übrigen Rubriken in der Art auszufüllen, wie er das Ergebniß bei der Berhandlung innerhalb der Grenzen des L.G. vom 18. Juli 1871 anzusprechen oder begründen zu können erachtet.

Anmelbungs-Blanquetten fonnen von ben Anmelbern bei ben Local-Commiffionen behoben werben.

- §. 5. Der Bezugsberechtigte hat die einzelnen Rubriken der Anmeldungs-Tabelle mit aller Genauigkeit auszufüllen und in derfelben oder in dem Borlage-Gesuche alle Urkunden und Behelfe, auf die er sich zur Erweisung seiner Ansprüche zu berufen gedenkt, namhaft zu machen. Es steht ihm frei, diese Behelfe der Anmeldungs-Tabelle selbst anzuschließen.
- §. 6. Um die in der Rubrif II der Anmeldungs-Tabelle geforderten Daten mit aller Bers läßlichkeit einstellen zu können, hat sich der Bezugsberechtigte wegen deren Ueberkommung entweder im mündlichen oder schriftlichen Wege an die betreffenden Behörden zu wenden.
- §. 7. Die Anmelbung ist von dem Bezugsberechtigten in Einer Tabelle gegenüber allen in bemselben Ablösungsbezirke liegenden Berpflichteten, und zwar nach Steuerbezirken und Steuergemeinden geordnet einzubringen, die Berpflichteten berselben Gemeinde sind möglichst nach der Reihenfolge der Hausnummern und in gesonderten Quer-Rubriken in der Tabelle anzusühren.
- §. 8. Die Anmelbungen sind bei bezugsberechtigten Kirchen, Chorregenten, Organisten und Meßnern 2c. von der Kirchen Borstehung, bei bezugsberechtigten Pfarrern, Stations-Caplanen, Cooperatoren 2c. von der Pfründen=Borstehung, bei bezugsberechtigten Schulen von den Borsitsenden der Bezirks oder Orts-Schulsonde, je nachdem die Erhaltung der bezugsberechtigten Personen aus jenem oder diesem Fonde geschicht, zu fertigen.

Wenn ber Vorsteher der Local-Commission zugleich der Vorsitzende des eine Anmeldung eins bringenden Bezirks-Schulrathes ist, so hat die Fertigung der Letzteren durch seinen Stellvertreter im Bezirks-Schulrathe zu geschehen.

- §. 9. Die Kirchenpatrone oder beren bestellte Vertreter (Patronatsämter) haben in jenen Fällen, wo der Bezug für die Rechnung einer Kirche oder Filiale angesprochen wird, nicht nur die Anmeldungsstabellen mitzufertigen, sondern sind auch zu den Verhandlungen gleich den Parteien stets ordnungssmäßig vorzuladen.
- S. 10. Sollte in Bertretung eines öffentlichen Patronates die Person des bestellten l. f. Patronats-Commissammenissammit jenem des Borstandes der Local-Commission zusammenfallen, so ist von dem Letzteren der vorgesetzten Behörde zur Bestellung eines anderen Patronats-Bertreters die rechtzeitige Anzeige zu erstatten.

Grag, am 13. October 1872.

Der t. t. Statthalter: Rübeck m. p.

#### BUE.

## Gefet vom 20. Juni 1872,

betreffend die Beforgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Bolks, und Mittelfchulen, sowie in den Lehrerbildungs-Anstalten, und den Koftenauswand für denselben.

Mit Buftimmung beiber Saufer bes Reichsrathes finde ich anzuordnen wie folgt:

- §. 1. Die den Kirchen- und Religions-Geselsschaften gemäß §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 48) und §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Bolksschulen schließt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich.
- §. 2. Den confessionellen Oberbehörden wird gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülers Abtheilungen für den Religionsunterricht, oder auf sonstige, die Schulordnung nicht störende Weise nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Berpslichtung erleichtert wird.
- S. 3. Ausnahmsweise kann für die Besorgung des Religionsunterrichtes an einer mehr als breiclassigen allgemeinen Bolksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration ertheilt, oder, jedoch

nur an einer Bürgerschule, ein eigener Religionslehrer bestellt werden, wenn und insolange über Antrag der Bezirks-Schulbehörde die betreffende Landes-Schulbehörde wegen besonderer Berhältnisse das Bedürsniß hiezu anerkennt. Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemefsene Remuneration zu bewilligen.

Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphe für den Religionsunterricht erwachsen, ist mit Beobachtung des Artikels 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49) vorzugehen.

- S. 4. Die regelmäßige Ertheilung bes Religionsunterrichtes an Lehrerbilbungs-Anstalten und Mittelschulen ist für jebe Confession sicherzustellen, welcher wenigstens 20 Schüler in allen Classen zusammen, an welchen bie Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören.
- §. 5. Die für ben Religionsunterricht nach §. 4 erwachsenben Kosten, insoferne weber bieselben aus ben Religions- und Cultussonden bestritten werden, noch zur Deckung derselben bei einzelnen Schulen eigene Fonde oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corperationen bestehen, gehören zu dem Auswande der betreffenden Schulen.
- §. 6. Rücksichtlich bes Nechtes zur Besetzung ber mit Gehalt ober Nemuneration verbundenen Religionslehrerstellen und des hiebei einzuhaltenden Borganges haben dieselben Borschriften Geltung, welche für die weltlichen Dieuststellen der betreffenden Schulen bestehen; es ist jedoch nur ein solcher Bewerber anzustellen, welchen die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat. (§. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48.)
- S. 7. Ber ben Religionsunterricht an einer Schule ertheilt, untersteht in ber Ausübung seiner Lebrthätigfeit ben Disciplinar-Borschriften ber Schulgesetze.
  - §. 8. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit der Durchführung desselben ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt. Wien, am 20. Juni 1872.

Frang Joseph m. p.

Muersperg m. p.

Stremanr m. p.

#### IV.

## Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juli 1872, B. 6854,

womit aus Anlaß eines vorkommenden Falles die Ministerial-Berordnung vom 14. November 1858, 3. 19236, an die Statthalterei von Mähren, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangel zugleich die Berpstächtungen eines systemisirten und aus dem genannten Fonde dotirten Silsspriesters erfüllen, kundgemacht wird.

Die gestellte Anfrage, wie in Hinkunft bei Bewilligung von Nemunerationen für die Leistung boppelter Seelsorgebienste vorgegangen werden soll, wird dahin beantwortet, daß an Seelsorge-Stationen, wo die Stelle des Hilfspriesters systemisirt ist, und wegen Mangel an Seelsorgern nicht besetzt werden kann, die diesfällige Remuneration von 10 fl. monatlich zu bewilligen ist.

Wenn aber die Stelle des Hilfspriesters nicht sustemisirt, somit die Nothwendigkeit berselben nicht anerkannt ist, so kann keine Remuneration in Anspruch genommen werden. (Berordnungsblatt des Cultus- und Unterrichts-Ministeriums 1872, St. XV, Nr. 55.)

V.

Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Juli 1872, B. 5024, aus Anlaß einer Anfrage, betreffend die Bergütung der Gebühren für persolvirte Stiftmessen an einen Pfarrprovisor aus öffentlichen Fonden.

Die Gebühr für persolvirte Stiftmessen ist dem Erträgnisse des bei der betreffenden Kirche bestehenden Stiftungssondes zu entnehmen; es ist demnach das auf die Zeit der Bacatur einer kirchlichen Pfründe entfallende Gesammterträgnis des Stiftungssondes in der Intercalar-Rechnung in Einnahme und als Gebühr für persolvirte Stiftmessen das in der Diöcese übliche Stipendium ordinarium in Ausgade zu stellen.

Eine Ausnahme hat nur bei jenen Stiftungen Platz zu greisen, beren Erträgniß das erwähnte Stipendium ordinarium nicht erreicht; in Fällen bieser Art ist in die Rubrik "Ausgabe" der Intercalar» Rechnung nur die von dem Stiftungssonde entfallende Gebühr, nicht aber das diöcesanübliche Stipendium einzuschreiben, und kann von dem Provisor nur diese Gebühr in Anspruch genommen werden.

Wenn hiernach das Gesammtergebniß der Rechnung einen geringeren Betrag als den directivs mäßigen Gehalt des Provisors herausstellt, so tritt die Bestimmung des Hosfanzleis Decretes vom 23. Juni 1841, 3. 19390, in Wirksamseit, wornach dem Administrator einer Pfründe ein Zuschuß zu seinem Gehalte aus dem Religionssonde nur dann zu bewilligen ist, wenn er dem Pfarrer an derselben Pfründe gebührt und entrichtet wird, welche Bestimmung auf dem Grundsatz fußet, daß der Pfründens Verweser hinsichtlich der Bezüge aus dem Religionssonde nicht besser als der Pfründner selbst behandelt werden kann, weshalb bei solchen Pfründen, deren Einkommen unter 315 fl. steht, dem aufgestellten Administrator das ganze Einkommen zu überlassen, aber nicht die Administrations Gebühr anzuweisen ist.

7. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg, am 18. December 1872.

Iacob Maximilian,